

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. Januar 1951

Nummer 1

Datum	Inhalt	Seite
1. 12. 50	Abänderungsgesetz zur revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), 21. November 1949 (GV. NW. S. 295) und 10. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309)	1
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	1

Abänderungsgesetz
zur revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Verordnung Nr. 21 der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), 21. November 1949 (GV. NW. S. 295) und 10. Dezember 1949 (GV. NW. S. 309).
Vom 1. Dezember 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. November 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 2 Satz 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung erhält folgende Fassung:

„Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeinderäte erforderlich.“

Wenn der Rat in einer Sitzung dadurch beschlußunfähig ist, daß mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Gemeinderäte an der Sitzung nicht teilgenommen hat, so ist der Rat bei der zweiten Sitzung über denselben Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.“

§ 2

Der Absatz 5 des § 48 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung wird aufgehoben.

§ 3

Hinter § 48 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung wird folgender § 48a eingefügt:

„(1) Ist der Rat durch Ausscheiden von Gemeinderäten dauernd beschlußunfähig geworden, so gilt er als aufgelöst. Der Innenminister hat die Auflösung unverzüglich festzustellen und Neuwahl des Rates anzuordnen.

(2) In den Fällen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Beschlußunfähigkeit auf Grund des bisherigen § 48 Absatz 5 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung eingetreten ist, findet Absatz 1 Anwendung, auch wenn Beschlußfähigkeit gemäß § 1 dieses Gesetzes gegeben ist.“

§ 4

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Innenminister:
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1951 S. 1.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

I.

Betrifft: Änderung der Bestimmungen für den vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute.

Im Bundesanzeiger Nr. 249 vom 28. Dezember 1950 ist eine Bekanntmachung der Landeszentralbanken betreffend Änderung der im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 24. Juni 1950 bekanntgegebenen Bestimmungen für den vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute (berichtigt im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 27. Juni 1950) veröffentlicht. Die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen wird künftig entsprechend verfahren.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1951 S. 1.

II.

Der Verwaltungsrat der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen hat gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung — Britisches Kontrollgebiet — Nr. 28 S. 1067) nach Maßgabe der Bestimmungen des Zentralbankrats der Bank deutscher Länder beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 wird der Sonderzins für Unterschreitung des Reserveverfordernisses wieder entsprechend der Bestimmung des § 9 der Anweisung über Mindestreserven (Neufassung vom 29. April 1950) — d. h. in Höhe von 3 v. H. über dem am 15. des Monats geltenden Lombardzinssatz der Landeszentralbank — erhoben.

Der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1950 S. 189 veröffentlichte Beschluß des Verwaltungsrats der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen tritt mit dem 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1950.

Landeszentralbank
von Nordrhein-Westfalen.

Der Vorstand:
(Unterschriften.)

— GV. NW. 1951 S. 1.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1950

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV, NW, 1951 S. 2.